



Inhaltsverzeichnis

Seite

Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)	354
Beschlüsse des Stadtrates	355
Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)	355
Die geplanten Freihandels- und Dienstleistungsabkommen TTIP, CETA und TiSA und ihre Auswirkung auf die Kommunale Daseinsvorsorge und die Selbstbestimmung der Stadt Jena	356
Bestellung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH	358
Besetzung des Beirates der jenawohnen GmbH	359
Besetzung des Beirates der Jenaer Nahverkehr GmbH	359
Besetzung des Beirates der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH	359
Zweckverband "Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena-Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal"/Wahl neuer Verbandsräte	360
Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen (KAT)"	360
Besetzung der Verbandsversammlung des "Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)"	361
Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland"	361
Sparkasse Jena-Saale-Holzland - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2013	361
Besetzung des Verwaltungsrates der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH	362
Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland	362
Studierendenbeirat, Bestätigung der Mitglieder und Stellvertreter	363
Neuberufung von drei Stadträten in den Agenda-Beirat	363
Besetzung Beirat jenarbeit	363
Teilfachplan Hilfen zur Erziehung 2014 bis 2018	364
Feststellung des Jahresabschlusses der JenA4 GmbH für das Jahr 2013/Wahl des Abschlussprüfers 2014	365
Öffentliche Bekanntmachungen	365
Beschluss der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ziegenhain über die Verwendung des Reinertrages	365
Hinweis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen	366
Öffentliche Ausschreibungen	366
Ausführung von Fällungs- und Rodungsarbeiten	366
Neubau Gefahrenabwehrzentrum Jena	367
Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 4/2014 vom 17.12.2014	Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 11. Dezember 2014 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 02.01.2015)

Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)

22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
sowie an Sonn- u. Feiertagen
pro angefangenem km

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art 2 Abs. 147 G v. 07. 08. 2013 (BGBl. I S. 3154) und des § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) erlässt die Stadt Jena folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen.

Die Fortschalteinheit des Taxameters wird auf 0,10 € festgesetzt.

§ 3 Zuschläge

Gepäck	ohne Gebühr
Tiere die zur Beförderung geeignet sind	ohne Gebühr
Funkvermittlung	1,00 €
Wartezeit pro Stunde	30,00 €
Zuschlag bargeldlose Zahlung	3,00 €
Großraumtaxe	5,00 €

wird nur dann berechnet, wenn mehr als 4 Personen befördert werden oder unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ausdrücklich bestellt wurde.

§ 1 Geltungsbereich und Tarifzonen

1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung gilt für alle Taxibetriebe mit Betriebsitz in der Stadt Jena und umfasst folgende Gebiete:

- 1.) Die **Tarifzone I** umfasst:
das gesamte Stadtgebiet außer Tarifzone II
- 2.) Die **Tarifzone II** umfasst:
alle eingemeindeten Ortschaften der Stadt Jena und das Gebiet innerhalb von 50 km Straßenentfernung nach Ortsausgang von Jena oder deren eingemeindeten Ortschaften.

2) Innerhalb der Tarifzonen I und II (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungs- und Tarifpflicht. Es darf nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger eine Beförderung durchgeführt werden. (§ 37 Abs. 1 BO-Kraft).

3) Ein Bereitstellen von Taxen, darf nur an solchen Stellplätzen erfolgen, die mit dem Verkehrszeichen 229 gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 StVO versehen sind und sich in der Betriebssitzgemeinde befinden.

4) Bei Fahrten deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für die Tarifzone II festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Berechnung des Beförderungsentgeltes

1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl (außer Großraumtaxe) aus Mindestfahrpreis (Grundgebühr), dem Entgelt für die Wegstrecke, der Wartezeit und den Zuschlägen zusammen.

2) Es werden folgende Beförderungsentgelte festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|---|
| 1. Grundgebühr | 3,30 € |
| 2. Entgelt für den 1. km | 2,50 € |
| 3. ab 2. km | 2,10 € pro angefangenen Km
2,20 € in der Zeit zwischen |

§ 4 Regelungen für die Anfahrt

1.) Innerhalb der Tarifzone I (Stadtgebiet) wird keine Anfahrt berechnet.

Das Beförderungsentgelt wird nach dem § 2 und § 3 dieser Verordnung berechnet.

2.) Bei einer Fahrt zum Einsteigeort des Bestellers, der sich in der Tarifzone II befindet und auch nicht durch oder in die Tarifzone I zurückführt, wird ab Ende der Tarifzone I (Ortsausgangsschild) eine Anfahrt mit dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 2 berechnet.

3.) Bei einer Fahrt zum Einsteigeort des Bestellers, der sich in der Tarifzone II befindet, aber in die Tarifzone I zurückführt, ist das Beförderungsentgelt nach dem § 2 und § 3 dieser Verordnung ab dem Einsteigeort zu berechnen.

Eine Anfahrt wird nicht berechnet.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

(1) Kommt die Beförderung aus Gründen die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist in der Tarifzone I ein Pauschalpreis von 7,50 € zu entrichten. Bei Anfahrten außerhalb der Tarifzone I ist das Beförderungsentgelt für die Anfahrt nach § 4 Ziffer 2 zu entrichten.

(2) Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels dürfen nicht zu Lasten des Fahrgastes gehen.

(3) Sondervereinbarungen sind der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Jena durch Bekanntgabe Ihres vollständigen Inhaltes schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Sondervereinbarungen, die durch die Straßenverkehrsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurden, sind unwirksam.

(4) Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast, wenn er es wünscht, Einsicht zu gewähren.

(5) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der

Fahrt fällig und in Euro zu entrichten. Eine Vorauszahlung kann mit dem Fahrgast vereinbart werden.

**§ 6
Zuwiderhandlungen**

Nach § 61 Absatz 1 Nr. 4 und Abs.2 Personenbeförderungsgesetz kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen der Vorschriften:

1. des § 2 dieser Tarifordnung die Beförderungspreise sowie Zuschläge überschreitet, unterschreitet oder nicht gleichmäßig anwendet;
2. des § 5 Abs. 2 dieser Tarifordnung, Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt.

**§ 7
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 05. März 2013 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 10/13 vom 14.03.2013, S. 76. außer Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger sind bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen.

ausgefertigt
Jena, den 09.12.2014

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)

- beschl. am 03.12.2014; Beschl.-Nr. 14/0212-BV

001 Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena wird festgestellt.

002 Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.

003 Der Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 1.610.278,36 € sowie ein Betrag von 1.156.941,07 € aus der Gewinnrücklage werden zu 1.284.766,04 € ausgeschüttet und zu 1.482.453,39 € in die zweckgebundene Rücklage eingestellt.

Die Ausschüttung wird wie folgt vorgenommen:

- zahlungswirksame Ausschüttung zum 15.12.2014 334.931,86 €
- Ausschüttung an KSJ aus Grundstücksverkäufen 17.834,18 €
- Aufrechnung gegen Forderung aus Entschuldungskonzept hälftig zum 30.6. und 31.12.2014, zusammen 932.000,00 €

004 Zum Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss

per 31.12.2014 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

Begründung:

zu 001 und 002:

Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes KIJ wurde durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Der Lagebericht stellt die Lage des Eigenbetriebes und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Risiken für den Eigenbetrieb werden im Liquiditätsbereich gesehen. Die Liquiditätsausstattung wird sich in den kommenden Jahren aufgrund der zu erwartenden Investitionen verschlechtern und kann nur durch Ausnutzung bestehende Kontokorrentlinien und durch die Teilnahme am städtischen Cash-Pool sichergestellt werden.

Die Prüfung nach § 85 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ist in Anlage 8 des Prüfberichtes dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt. Doch konnte aufgrund von personellen Veränderungen im Eigenbetrieb die gesetzliche Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses (30.06. des Folgejahres) nicht eingehalten werden.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2013 beträgt 416.038 T€. Das Anlagevermögen beträgt 334.097 T€ und umfasst als Sachanlagen insbesondere die Grundstücke und Gebäude, die Bestandteil des Sondervermögens sind (319.892 T€). Das Eigenkapital beträgt 256.011 T€. Der Eigenbetrieb war 2013 jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2013 schließt mit einem Jahresüberschuss von 1.610 T€. Am Ergebnis hat der Betriebszweig Immobilien einen Anteil von 1.546 T€ und EDV/TK einen Anteil von 64 T€.

zu 003:

Neben dem laufenden Jahresüberschuss schlägt die Werkleitung vor, einen Betrag von 1.156.941,07 € aus der Gewinnrücklage in die Gewinnverwendung einzubeziehen. Die Gewinnrücklage wurde 2009 im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) gebildet und soll entsprechend der Grundstücksverkäufe mit Erlösabführung (v. a. städtebauliche Erschließungsmaßnahme „Himmelreich“ sowie Parkhaus Kritzegraben) aufgelöst werden, was in 2013 den o. g. Betrag betraf.

Der Gesamtbetrag von 2.767.219,43 € soll zu 1.482.453,39 € in die zweckgebundene Rücklage eingestellt werden, um ebenso wie die seit 2010 zugeführten Beträge (8.878 T€) in die Finanzierung der

notwendigen Neubauten einzufließen.

Vom auszuschüttenden Betrag in Höhe von 1.284.766,04 € (davon 17.834,18 € an KSJ) wird laut Stadtratsbeschluss von Dezember 2009 entsprechend dem geltenden Zins- und Tilgungsplan für die Entschuldung im Mindestumfang von 932.000,00 € eingesetzt. Die übrigen 334.931,86 € werden zahlungswirksam zum 15.12.2014 an die Stadt ausgeschüttet.

Zu 004:

Nach einer im Herbst 2010 durchgeführten Auswahl unter fachlichen und preislichen Gesichtspunkten sowie aufgrund der räumlichen Nähe hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 geprüft. Die Zusammenarbeit dabei gestaltete sich positiv und trug zur Weiterentwicklung des Rechnungswesens von KIJ bei. Für die Prüfung des Abschlusses 2014 werden gleiche finanzielle Konditionen angeboten.

Nach fünf Jahren guter Zusammenarbeit mit KPMG sollte eine erneute Ausschreibung des Prüfers für den Jahresabschluss 2015 erwogen werden.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2013, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinn können in der Zeit vom 05.01. bis 16.01.2015 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr beim Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena, Paradiesstraße 6, 07743 Jena, Sekretariat der Werkleitung, 1. OG, eingesehen werden.

Die geplanten Freihandels- und Dienstleistungsabkommen TTIP, CETA und TiSA und ihre Auswirkung auf die Kommunale Daseinsvorsorge und die Selbstbestimmung der Stadt Jena

- beschl. am 13.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0129-BV

001 Der Stadtrat der Stadt Jena kritisiert die Intransparenz in den Verhandlungen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership), des geplanten Wirtschafts- und Handelsabkommens mit Kanada CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) und des geplanten multilateralen Dienstleistungsabkommens TiSA (Trades in Services Agreement) als inakzeptabel.

002 Der Oberbürgermeister der Stadt Jena wird beauftragt, sich auf den üblichen Wegen der kommunalen Interessenvertretung; vor allem über **den deutschen Städtetag** bei Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in den verantwortlichen Funktionen dafür einzusetzen, dass grundlegende Verhandlungsdokumente des TTIP, CETA und TiSA veröffentlicht werden und die Öffentlichkeit umfassend über die Verhandlungen informiert wird. Weiterhin setzt er sich dafür ein, dass die Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge prinzipiell aus den Verhandlungen ausgeklammert werden um zu vermeiden, dass die kommunale Organisationsfreiheit der Stadt Jena

beeinträchtigt wird.

003 Der Oberbürgermeister der Stadt Jena wird beauftragt, die weiteren Verhandlungen zu TTIP, CETA und TiSA öffentlichkeitswirksam kritisch zu begleiten und die Öffentlichkeit über die konkreten kommunalen Auswirkungen der geplanten Abkommen zu informieren.

004 Der Oberbürgermeister der Stadt Jena wird beauftragt, sich auf den üblichen Wegen der kommunalen Interessenvertretung; vor allem über **den deutschen Städtetag** bei Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in den verantwortlichen Funktionen dafür einzusetzen, dass TTIP, CETA und/oder TiSA auf jeden Fall dann abzulehnen sind, wenn durch diese:

- a) der universelle Zugang zu Diensten der öffentlichen Daseinsvorsorge in Gefahr gerät,
- b) ein hohes Schutzniveau im Verbraucher- und Datenschutz oder die Lebensmittelsicherheit nicht mehr gewährleistet sind,
- c) Böden und Gewässer belastet würden,
- d) die fortschrittliche europäische Gesetzgebung zum Schutz der Umwelt, des Klimas und der Tiere in Frage gestellt wird,
- e) die aktuell geltenden Standards im Bildungsbereich, im Arbeitsrecht, im Gesundheitsbereich oder in der Sozialgesetzgebung gefährdet sind,
- f) die Vielfalt der Jenaer Kultur bedroht wird,
- g) ein Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus aufgenommen wird, der es Investoren ermöglichen würde, die Stadt Jena oder zugehörige Körperschaften vor Schiedsstellen auf Schadensersatz zu verklagen und damit die Jenaer Kommunalpolitik entscheidend zu beeinflussen, oder
- h) künftigen Generationen Handlungsspielräume bei der Gestaltung eines sozial gerechten und nachhaltigen Europas genommen werden.
- i) im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) durch entsandte Beschäftigte nicht gewährleistet ist, dass nationales Arbeitsrecht und nationale Tarifstandards angewendet werden.

005 Der Stadtrat der Stadt Jena begrüßt ausdrücklich den Beschluss des Deutschen Städtetags vom 12. Februar 2014 zum TTIP und schließt sich diesem an. Er lehnt damit eine weitere Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels ab, welche Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, wie z.B. im Bereich der Bildung, der Kulturförderung, der Gesundheit, sozialen Dienstleistungen, Abwasser- und Müllentsorgung, öffentlichem Nahverkehr oder der Wasserversorgung beinhaltet.

Begründung:

Angesichts der aktuellen Verhandlungen zum Freihandelsabkommen der EU mit verschiedenen Partnern sehen wir die kommunale Daseinsvorsorge und Selbstbestimmung der Stadt Jena gefährdet. Diese Besorgnis teilt auch der Deutsche Städtetag, dem der Jenaer Oberbürgermeister Dr. Albrecht Schröter angehört.

1. Demokratie und Transparenz

Die Verhandlungen zum Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership), zum Wirtschafts- und Handelsabkommen mit Kanada CETA (Comprehensive

Economic and Trade Agreement)) und zum multilateralen Dienstleistungsabkommens TiSA (Trades in Services Agreement) finden im Geheimen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Zugang zu den Dokumenten haben hingegen 600 Vertreter von Großkonzernen.

Obwohl Städte und Kommunen direkt betroffen sind, werden die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Städte- und Gemeindebund) nicht in die Verhandlungen eingebunden. Dies entspricht nicht unserem Verständnis von Demokratie. Vielmehr muss die Einbeziehung in die Verträge so frühzeitig erfolgen, dass die Gestaltungsfähigkeit gegeben ist.

Daher ist ein vollständiger Einblick in alle Verhandlungsdokumente, sowie die Einbeziehung von Repräsentanten aller Betroffenen Gebietskörperschaften in die Verhandlungen notwendig.

2. Investitionsschutz für Konzerne

(Dieser Punkt betrifft sowohl TTIP, wie auch CETA. TiSA enthält nach bisherigem Wissensstand keinen Investorenschutz.)

Internationale Konzerne erhalten ein Sonderklagerecht gegen demokratisch beschlossene Gesetze. Zwischen Staaten mit funktionierenden Rechtssystemen ist eine Investitionsschutzklausel überflüssig. Vielmehr stellen "private Schiedsgerichte" ein Parallelrechtssystem dar, das grundlegende Prinzipien des Rechtsstaates unterläuft und Konzerne mächtiger macht als demokratisch gewählte Regierungen.

Da Beschlüsse von Kommunen Anlass für solche Klagen sein können, würde dies dazu führen, dass wir uns in vorauseilendem Gehorsam, bei jedem unserer Beschlüsse überlegen müssten, ob sie eventuell die Gewinnerwartung eines Konzerns schmälern würden und somit eine Klage nach sich ziehen könnten.

Einen solchen Eingriff in die kommunale Entscheidungshoheit lehnen wir ab.

3. Kommunale Daseinsvorsorge, öffentliches Beschaffungswesen, Dienstleistungssektor und Kommunale Selbstverwaltung

Kommunale Daseinsvorsorge (z.B. Wasserver- und Abwasserentsorgung, Energie)

Da bei diesen Arten von Handelsabkommen üblicherweise die Regeln zum grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen und der Schutz ausländischer Investoren im Fokus stehen, ist zu befürchten, dass sie sich negativ auf die Organisationshoheit der Kommunen und die kommunale Handlungsautonomie auswirken.

Öffentliches Beschaffungswesen (in den USA schon weitgehend privatisiert)

TTIP und CETA würden die kommunale Organisationsautonomie gefährden.

Immer mehr Bereiche des öffentlichen Dienstleistungssektors könnten zum "allgemeinen wirtschaftlichen Interesse" deklariert werden. Dadurch werden die Gebietskörperschaften gezwungen, diese gemäß einer "Marktzugangspflicht", im Wettbewerbsverfahren auszuschreiben.

Das Gemeinwohl muss jedoch in diesen sensiblen Bereichen weiterhin im Vordergrund stehen.

Kommunale Selbstverwaltung

Obwohl die EU laut Lissabon-Vertrag und gemäß Subsidiaritätsprinzip nicht in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen darf, duldet unsere Bundesregierung mit den Verträgen diesen Gesetzesübertritt.

(Anmerkung: Bei TiSA handelt es sich um ein "Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen". Der Bereich des Beschaffungswesens ist nicht Teil der Verhandlungen.)

4. Positivlisten-Ansatz / Negativlisten-Ansatz

Es gibt zwei Modelle der Liberalisierung.

Der Positivlisten-Ansatz besagt, dass nur die Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge/ des Dienstleistungsbereiches der Liberalisierungspflicht unterliegen, die ausdrücklich in die Liste der Zugeständnisse aufgenommen werden.

Beim Negativlisten-Ansatz hingegen sind alle Bereiche von den Liberalisierungsverpflichtungen des Abkommens erfasst, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Es ist zu befürchten, dass TTIP, CETA und TiSA einen sog. Negativlisten-Ansatz verfolgen.

5. Stillstandsklausel und Ratchet-Klausel

Alle drei Handelsabkommen enthalten sowohl die Stillstands-, wie auch die Ratchetklausel. Die Stillstandsklausel legt fest, dass nach Einigung auf einen Status der Liberalisierung dieser nie wieder angehoben werden darf. Die Ratchetklausel besagt, dass ein staatliches Unternehmen, wie etwa die Stadtwerke, das einmal von einem privaten Investor gekauft wurde, niemals wieder rekommunalisiert werden darf.

Es hat sich in jüngster Vergangenheit gezeigt, dass - aus guten Gründen - zahlreiche Privatisierungen öffentlicher Güter wieder in die öffentliche Hand zurückgeführt wurden.

Daher lehnen wir solche "Endgültigkeitsklauseln" ab. Vielmehr ist zu beanstanden, dass keine generelle Austrittsklausel formuliert wurde.

6. Living Agreement und Rat für Regulatorische Kooperation

Im Oktober 2013 hielt EU-Handelskommissar Karel de Gucht eine Rede in Prag, in der er vorschlug, TTIP solle einen regulatorischen Kooperationsrat einrichten.

Die EU-Kommission plant nun in der Tat die Etablierung eines "Regulierungsrates", in dem EU- und US-Behörden mit Konzern-Lobbyisten zusammenarbeiten, um Regulierungsmaßnahmen zu diskutieren und gegebenenfalls Standards zu lockern. Die Beteiligung kommunaler Spitzenverbände ist nicht vorgesehen.

In einer Rede am Aspen Institute in Prag bezeichnete Karel de Gucht das Abkommen darüber hinaus als "lebendes Abkommen", was nichts anderes bedeutet, als dass sich die Verhandlungspartner auf ein allgemeines Rahmenabkommen einigen und die Details (z.B. Absenkung der Standards) dann in einem Ausschuss (im Nachhinein) weiterverhandeln. All dies geschieht am Europaparlament vorbei und entzieht sich dadurch jeglicher demokratischen Kontrolle.

(Anmerkung: Sowohl TTIP, wie auch CETA sollen "lebende Abkommen" werden und einen

"Regulierungsrat" erhalten. Nach bisherigem Wissensstand sind diese beiden Punkte nicht Teil der Verhandlungen zu TiSA.)

7. Beeinträchtigung der kulturellen Vielfalt in Thüringen

Aus dem Statement Thüringer Kulturverbände zum Freihandelsabkommen:

"Mitte November [2013] wurde die zweite Verhandlungsrunde zum sogenannten Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) beendet, mit dem zwischen der EU und den USA eine Freihandelszone eingerichtet werden soll. Ziel ist es, Handel und Wirtschaft von Begrenzungen zu befreien. ... Eine genaue Einschätzung dessen, was geplant ist und welche Folgen daraus resultieren, ist nicht möglich, da die Verhandlungen hinter verschlossenen Türen zwischen der europäischen und US-amerikanischen Delegation stattfinden. Zu befürchten ist aber, dass aus einer kompromisslosen Umsetzung der Pläne zahlreiche Bedrohungen resultieren – auch für die kulturelle Vielfalt in Deutschland und Europa."

Fazit:

Bei dem derzeit verhandelten "Freihandelsabkommen" TTIP, CETA und TiSA handelt es sich um eine "neue Generation" von bi- und multilateralen Handelsverträgen, die eine Machtverschiebung zum Ziel haben, weg von demokratisch gewählten Politikern, hin zu multinationalen Konzernen. Diese Art von Verträgen stellt einen massiven Eingriff in unsere kommunale Gestaltungshoheit und unsere kommunale Selbstverwaltung dar.

Die geplanten Handels- und Investitionsabkommen schränken die Stadt Jena in ihrer Handlungsfreiheit ein. Die Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge sowie das Recht, die Art und Weise der lokalen Daseinsvorsorge zu gestalten, dürfen nicht angetastet werden. Rekommunalisierung ist laut diesen TTIP und CETA Verhandlungen durch die sog. Stillstandsklausel nicht mehr möglich.

Der Erhalt von eigenen Einrichtungen, wie Theatern, Museen und Bibliotheken und die Förderung von zivilgesellschaftlichem sowie ehrenamtlichem Engagement sind gemeinwohlerhaltende und wichtige Bestandteile der kommunalen Daseinsvorsorge. Jena darf in der Erbringung dieser Aufgaben keinesfalls durch ein Handelsabkommen eingeschränkt werden. Darüber hinaus sind insbesondere auch die sozialen Daseinsvorsorgeleistungen weiterhin zu gewährleisten. Die Erbringung dieser Leistungen durch Kommunen und die Funktionsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme sowie die kommunale Kompetenz in der Krankenhausversorgung müssen weiterhin gewährleistet sein und dürfen durch den Abschluss eines Handelsabkommens keiner Einschränkung unterliegen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Bestellung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH

- beschl. am 05.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0059-BV

001 Die vom Stadtrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH werden abberufen.

002 Die Stadt Jena entsendet in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH folgende sechs Mitglieder:

1. Herrn Oberbürgermeister Dr. Albrecht Schröter
(geborenes Mitglied)
2. (Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena)
3. (Vertreter der Wirtschaft auf Vorschlag IHK Ostthüringen)
4. (Vertreter der Wirtschaft auf Vorschlag IHK Ostthüringen)
5. (Vertreter der Wirtschaft auf Vorschlag IHK Ostthüringen)
6. (Vertreter auf Vorschlag der Netzwerke OptoNet e. V. und medways e. V.)

003 Die Stadt Jena entsendet in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH weitere drei Mitglieder, die vom Stadtrat zu benennen sind:

1. Frau Dr. Margret Franz (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
2. Herr Matthias Frommann (Fraktion CDU)
3. Herr Christian Gerlitz (Fraktion SPD)

Begründung:

§ 11 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH bestimmt, dass die Stadt Jena neben dem Oberbürgermeister als geborenem Mitglied weitere acht Aufsichtsratsmitglieder entsendet, die vom Stadtrat zu benennen sind.

Ein weiteres Mitglied entsendet die Sparkasse Jena-Saale-Holzland.

Der Hauptausschuss des Stadtrates hat sich in seiner Sitzung am 04.06.2008 darauf verständigt, dass der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Mitglied des Aufsichtsrates sein soll.

Drei Mitglieder sollen aus dem Bereich der Wirtschaft kommen und auf Vorschlag der IHK Ostthüringen benannt werden.

Ein Mitglied soll durch ein weiteres Netzwerk der Wirtschaft und Wissenschaft benannt werden.

Darüber hinaus ist der Stadtrat in seiner Entscheidung frei. Es können auch Nichtmitglieder des Stadtrates gewählt werden.

Besetzung des Beirates der jenawohnen GmbH

- beschl. am 05.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0060-BV

001 Die Stadt Jena entsendet als geborene Mitglieder in den Beirat der jenawohnen GmbH

1. Herrn Denis Peisker, Dezernent für Stadtentwicklung und Umwelt
2. Herrn Frank Jauch, Dezernent für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice

002 Die Stadt Jena entsendet weiterhin folgende vom Stadtrat zu bestellende Mitglieder

1. Frau Dr. Beate Jonscher, Fraktion DIE LINKE
2. Herr Dr. Eckhard Birkner, Fraktion BÜRGER FÜR JENA
3. Herr Reyk Seela, Fraktion CDU
4. Herr Volker Blumentritt, Fraktion SPD
5. Frau Dr. Margret Franz, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
6. Herr Alexis Taeger, Zählergemeinschaft FDP, Piraten

Begründung:

Die Gesellschaft hat nach § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages einen Beirat. Er berät die Geschäftsführung bei der Festlegung der Grundzüge der Geschäftspolitik. Der Beirat besteht aus den Dezernenten für Stadtentwicklung und Finanzen sowie sechs weiteren vom Stadtrat zu bestellenden Mitgliedern.

Des Weiteren sind die Geschäftsführer der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH und mindestens zwei weitere von den Stadtwerken Energie entsandte Personen Mitglieder des Beirates.

Der Stadtrat ist in der Bestellung der Mitglieder frei, es können auch nicht dem Stadtrat angehörende Mitglieder bestellt werden.

Besetzung des Beirates der Jenaer Nahverkehr GmbH

- beschl. am 05.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0061-BV

001 Der Stadtrat der Stadt Jena beauftragt den Oberbürgermeister, auf der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) die Geschäftsführung zu ermächtigen, die bisherigen von der SWJ entsandten Beiratsmitglieder abzuuberufen.

002 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, auf der nächsten Gesellschafterversammlung der SWJ die Geschäftsführung anzuweisen, folgende Personen in den Beirat der JNV zu entsenden:

Mitglieder	Ersatzmitglied
1. Herr Frank Jauch, Dezernent für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice	-
2. Herr Denis Peisker, Dezernent für Stadtentwicklung und Umwelt	-
3. Frau Dr. Gudrun Lukin, Fraktion DIE LINKE	

4. Herr Jürgen Haschke, Fraktion BÜRGER FÜR JENA
5. Herr Dr. Matthias Mann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
6. Herr Benjamin Koppe, Fraktion CDU
7. Herr Janek Löbel, Fraktion SPD
8. Herr Werner Drescher, Zählergemeinschaft FDP, Piraten

Begründung:

§ 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der JNV bestimmt, dass die Amtszeit der von der SWJ entsandten Mitglieder des Beirates mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Jena endet.

Zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur Bestellung eines neuen Beirates führt der alte Beirat seine Geschäfte fort.

§ 11 des Gesellschaftsvertrages der JNV bestimmt, dass der Beirat aus zwölf Mitgliedern besteht. Acht Beiratsmitglieder werden von der SWJ entsandt. Hierzu muss stets der Dezernent für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice der Stadt Jena gehören. Gleichzeitig sollte auch der für die Aufgabenträgerrolle der Stadt im ÖPNV zuständige Dezernent Mitglied des Beirates sein.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der SWJ befindet über die Entsendung der Beiratsmitglieder in den Beirat der JNV die Gesellschafterversammlung der SWJ und damit als Geschäft der nicht laufenden Verwaltung der Stadtrat.

Vier Mitglieder des Beirates werden nach § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes vom Betriebsrat des Unternehmens entsandt.

Die Bestimmung von Ersatzmitgliedern ist nach § 11 des Gesellschaftsvertrages zulässig. Das jeweilige Ersatzmitglied wird Mitglied des Beirates, wenn das Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Eine Stellvertretung ist nicht gegeben.

Da der Gesellschaftsvertrag der JNV vorsieht, dass der Dezernent für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice der Stadt Jena stets Mitglied des Beirates der JNV sein muss, ist der Stadtrat in seiner Beschlussfassung insoweit gebunden.

Ferner ist darauf zu achten, dass zwei Mitglieder des Aufsichtsrates der SWJ personengleich mit den von der SWJ in den Beirat der JNV entsandten Mitglieder sein müssen.

Besetzung des Beirates der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH

- beschl. am 05.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0062-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) die Geschäftsführung der SWJ in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Gesellschafters SWJ zu ermächtigen, die bisherigen von der SWJ entsandten Beiratsmitglieder abzuuberufen.

002 Die Stadt Jena stimmt der Entsendung der nachfolgenden Mitglieder/Ersatzmitglieder in den Beirat

der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH (JBG) durch die SWJ zu:

Mitglieder	Ersatzmitglieder
1.	-
(OB oder der für Sport zuständige Dezernent)	
2.	
(vom Stadtsportbund vorgeschlagener Vertreter)	
3.	-
(Mitarbeiter für Sportentwicklung und -förderung der SV Jena)	
4.	-
(vom AR SWJ vorgeschlagenes Mitglied des AR SWJ)	
5.	-
(Mitglied der Gesellschafterversammlung der JBG)	
6. Frau Martina Flämmich-Winckler, Fraktion DIE LINKE	
7. Frau Susanne Schlegel, Fraktion BÜRGER FÜR JENA	
8. Herr Kristian Philler, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
9. Herr Norbert Comouth, Fraktion CDU	
10. Herr Markus Giebe, Fraktion SPD	
11. Herr Dr. Reinhard Bartsch, Zählgemeinschaft FDP, Piraten	

Begründung:

Durch Beschluss des Stadtrates vom 24.03.1999 wurde für die JBG ein Beirat geschaffen.

Der Beirat besteht somit aus zwölf Mitgliedern. Elf werden von der SWJ entsandt, eines durch die Belegschaft des Unternehmens. Die Bestimmung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Das jeweilige Ersatzmitglied wird Mitglied des Beirates, wenn das Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.

Zu den von der SWJ entsandten Mitgliedern gehören:

- a) der Oberbürgermeister bzw. der für Sport zuständige Dezernent
- b) ein vom Stadtsportbund vorgeschlagener Vertreter
- c) der zuständige Mitarbeiter für Sportentwicklung und Sportförderung der Stadtverwaltung Jena
- d) ein vom Aufsichtsrat der SWJ vorgeschlagenes Mitglied des Aufsichtsrates der SWJ
- e) ein Mitglied der Gesellschafterversammlung der JBG
- f) sechs weitere Mitglieder, die vom Stadtrat bestellt werden.

Die Amtszeit endet, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Jena bzw. mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung der Stadt Jena.

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Jena in der Gesellschafterversammlung der SWJ, die ihrerseits wiederum als Muttergesellschaft für die Entsendung der Beiratsmitglieder zuständig ist.

Zweckverband "Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena-Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal"/Wahl neuer Verbandsräte

- beschl. am 05.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0063-BV

001 Die bisherigen Verbandsräte in der Zweckverbandsversammlung werden abberufen. Folgende neue Verbandsräte und Stellvertreter werden neben dem Oberbürgermeister als geborenem Mitglied in die Verbandsversammlung entsandt:

Mitglied	Stellvertreter
1. Dr. Gudrun Lukin (Fraktion DIE LINKE)	1. Dr. Herbert Gläser (Fraktion DIE LINKE)
2. Brünnhild Egge (Fraktion CDU)	2. Elisabeth Wackernagel (Fraktion CDU)
3. Edgar Reisinger (Fraktion SPD)	3. Janek Löbel (Fraktion SPD)
4. Dr. Matthias Mann (Fraktion B 90/Grüne)	4.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 ThürKGG und § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes gehören die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder kraft Amtes als Verbandsrat der Verbandsversammlung an.

Die Stadt Jena bestellt gemäß § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung vier weitere Verbandsräte und vier Stellvertreter in die Verbandsversammlung.

Nach § 28 Abs. 2 ThürKGG werden die Verbandsräte für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage bestellt.

Hinsichtlich der Bestellung von Verbandsräten ist der Stadtrat grundsätzlich frei. Es können deshalb auch Verbandsräte bestimmt werden, die nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Jena sind. Auch die exakte Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat der Stadt Jena vertretenen Parteien und Wählergruppen ist bei der Besetzung der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen (KAT)"

- beschl. am 05.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0064-BV

001 Die Stadt Jena bestellt neben dem Oberbürgermeister folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder als Verbandsräte in die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen (KAT)“:

Verbandsrat	Stellvertreter
1. Frau Stephanie Niebel (Fraktion DIE LINKE)	1. Herr Siegfried Ferge (Fraktion BÜRGER FÜR JENA)
2. Herr Volker Blumentritt (Fraktion SPD)	2. Herr Norbert Comouth (Fraktion CDU)

002 Verbandsrat kraft Amtes Herr Oberbürgermeister
Dr. Albrecht Schröter

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 ThürKGG und § 7 Abs. 2 der

Verbandssatzung des Zweckverbandes KAT ist der gesetzliche Vertreter einer Gebietskörperschaft Verbandsrat kraft Amtes.

Darüber hinaus bestellen die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder jeweils zwei weitere Verbandsräte als Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie bestellen außerdem Stellvertreter für diese weiteren Verbandsräte.

Hinsichtlich der Bestellung von Verbandsräten ist der Stadtrat frei. Es können deshalb auch Verbandsräte bestimmt werden, die nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Jena sind. Auch die exakte Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat der Stadt Jena vertretenen Parteien und Wählergruppen ist bei der Besetzung der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

Besetzung der Verbandsversammlung des "Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)"

- beschl. am 05.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0065-BV

001 Die Stadt Jena entsendet folgende Mitglieder und Stellvertreter als Verbandsräte in die Zweckverbandsversammlung des „Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)“:

<u>Verbandsrat</u>	<u>Stellvertreter</u>
1. Herr Oberbürgermeister Dr. Albrecht Schröter (Verbandsrat kraft Amtes)	1. gesetzlicher Vertreter
2. Herr Norbert Comouth	2.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 ThürKGG und § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung des ZRO ist der gesetzliche Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes Verbandsrat kraft Amtes und wird auf die Anzahl der Verbandsräte je Verbandsmitglied angerechnet.

Weitere Verbandsräte der Gebietskörperschaft werden durch ihr Beschlussorgan bestellt.

Die Stadt Jena entsendet gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung einen weiteren Verbandsrat und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung.

Hinsichtlich der Bestellung des zweiten Verbandsrates und dessen Stellvertreter ist der Stadtrat frei. Es können deshalb auch Verbandsräte bestimmt werden, die nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Jena sind. Auch die exakte Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat der Stadt Jena vertretenen Parteien und Wählergruppen ist bei der Besetzung der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

Bedienstete des Zweckverbandes dürfen keine Verbandsräte sein.

Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland"

- beschl. am 05.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0066-BV

001 Die Stadt Jena entsendet neben dem Oberbürgermeister folgendes Mitglied und seinen Stellvertreter als Verbandsräte in die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“:

<u>Verbandsrat</u>	<u>Stellvertreter</u>
Frau Dr. Grit Köhler (Fraktion B 90/Grüne)	Melanie Pesch

002 Verbandsrat kraft Amtes gesetzlicher Vertreter
Herr Oberbürgermeister
Dr. Albrecht Schröter

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 ThürKGG und § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ ist der gesetzliche Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes Verbandsrat kraft Amtes.

Weitere Verbandsräte der Gebietskörperschaft werden durch ihr Beschlussorgan bestellt.

Die Stadt Jena entsendet gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung einen weiteren Verbandsrat und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung.

Hinsichtlich der Bestellung von Verbandsräten ist der Stadtrat frei. Es können deshalb auch Verbandsräte bestimmt werden, die nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Jena sind. Auch die exakte Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat der Stadt Jena vertretenen Parteien und Wählergruppen ist bei der Besetzung der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

Sparkasse Jena-Saale-Holzland - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2013

- beschl. am 05.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0068-BV

001 Der Stadtrat als Vertretungskörperschaft der Trägerin Stadt Jena erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland entsprechend §§ 18 und 20 ThürSpkG für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung.

Begründung:

Gemäß § 20 Abs. 5 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG) beschließt die Vertretungskörperschaft des jeweiligen Trägers über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt nicht durch den Stadtrat, sondern auf Beschluss des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 19.06.2014 den Vorstand der Sparkasse Jena-Saale-Holzland entlastet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Einzelumstände, insbesondere die Schilderung bestimmter Kreditengagements, gemäß § 18 Thüringer Sparkassengesetz nicht mitteilen dürfen.

Da außer dem vorliegenden Jahresabschluss und dem Lagebericht 2013 keine weiteren Unterlagen vorgelegt werden können, ist eine umfassende Einschätzung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse Jena-Saale-Holzland nur durch den Verwaltungsrat möglich.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Besetzung des Verwaltungsrates der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH

- beschl. am 05.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0071-BV

001 Folgende Mitglieder werden in den Verwaltungsrat der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena, Werkstätten für Behinderte - Förderung - Wohnen - Gemeinnützige Gesellschaft mbH entsandt:

1. Frau Barbara Wolf
2. Herr Martin Berger
3. Herr Mario Schmauder

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der nächsten Gesellschafterversammlung der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena, Werkstätten für Behinderte - Förderung - Wohnen - Gemeinnützige Gesellschaft mbH für die von der Stadt Jena bestimmten Mitglieder bei der Wahl in den Verwaltungsrat zu stimmen.

Begründung:

Die Saale-Betreuungswerk Jena gGmbH besitzt gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages einen Verwaltungsrat. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern und wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Dabei bestimmt die Stadt Jena als Gesellschafter drei Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die unter 001 zu bestätigende Person war schon bisher Mitglied dieses Gremiums.

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist nach Gesellschaftsvertrag nicht an die kommunale Wahlperiode oder an die Mitgliedschaft im Stadtrat gebunden. Eine Besetzung nach Proporz ist ebenso nicht vorgeschrieben.

Die Mitgliedschaft von Frau Barbara Wolf sollte aus verwaltungsfachlichen Gründen bestehen bleiben. Aus dem gleichen Grund sollte anstelle von Herrn Dr. Götz Blankenburg Herr Martin Berger (FB Finanzen) in den Verwaltungsrat entsandt werden. Insbesondere im Pflegebereich mit seinen komplexen Problemfeldern sind Kontinuität und Erfahrung im

Arbeitsfeld sowie komplexe finanzwirtschaftliche Kenntnisse eine wichtige Voraussetzung für ein fundiertes und erfolgreiches Wirken zum Wohle der Gesellschaft.

Frau Wolf kann hier eine jahrelange Erfahrungen vorweisen und ist somit für die Aufgabe prädestiniert. Der Fachbereich Finanzen war bis zum seinem Ausscheiden durch Herrn Dr. Götz Blankenburg vertreten.

Gesellschaftsrechtlich spricht nichts dagegen, auch Herrn Mario Schmauder als Mitglied des Verwaltungsrates zu bestätigen. Herr Schmauder war bereits in der letzten Wahlperiode Mitglied des Verwaltungsrates und konnte dort ebenso durch seine fachliche Kompetenz überzeugen.

Es steht dem Stadtrat alternativ frei, den Verwaltungsrat mit anderen Personen zu besetzen.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland

- beschl. am 05.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0097-BV

1. Dr. Jörg Vogel
2. Uwe Lübbert
3. Gerd Habersang

Begründung:

Da entsprechend § 6 Abs. 3 der Satzung der Sparkasse Jena-Saale-Holzland die Anzahl der vom Stadtrat zu wählenden Mitglieder nach Ablauf einer Wahlperiode wechselt (vgl. beigefügten Vermerk des Rechtsamtes vom 02.02.2005) sind zu Beginn der neuen Wahlperiode diesmal drei Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland vom Stadtrat zu wählen. Davon dürfen nicht mehr als die Hälfte den Vertretungskörperschaften der Träger angehören.

Für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) entsprechend der in der Anlage beigefügten Vermerke des Rechtsamtes der Stadt Jena und des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 02.02.2005. Der Vermerk des Rechtsamtes bezieht sich dabei auf eine andere Zusammensetzung des Stadtrates und ist entsprechend der geänderten Zusammensetzung anzuwenden.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das Thüringer Finanzministerium in dem ebenfalls beigefügten Schreiben vom 27.08.2009 nochmals darauf hinweist, dass der Wahlvorschlag einer Fraktion auch Mitglieder einer anderen Fraktion enthalten kann. Darüber hinaus sind, wie in dem Aktenvermerk des Rechtsamtes vom 02.02.2005 bereits dargelegt, auch Listenverbindungen möglich.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Studierendenbeirat, Bestätigung der Mitglieder und Stellvertreter

- beschl. am 05.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0116-bv

001 Der Stadtrat bestätigt folgende Mitglieder des Studierendenbeirates

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1. Janine Hofmann | Vertreter der Studierenden der Universität |
| 2. Johannes Struzek | Vertreter der Studierenden der Universität |
| 3. Christopher Johne | Vertreter der Studierenden der Universität |
| 4. Mike Niederstraßer | Vertreter der Studierenden der Universität |
| 5. Carola Wlodarski-Simsek | Vertreter der Studierenden der Universität |
| 6. Anne-Katrin Rau | Vertreter der Ernst-Abbe-Hochschule Jena |
| 7. Patrick Görg | Vertreter der Ernst-Abbe-Hochschule Jena |
| 8. Anneke Scherz | Vertreter des Stadtrates |
| 9. Johannes Krause | Vertreter des Stadtrates |
| 10. Benjamin Koppe | Vertreter des Stadtrates |
| 11. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund | Vertreter der Universität |
| 12. Prof. Dr. Gabriele Beibst | Vertreter der Ernst-Abbe-Hochschule Jena |
| 13. Dr. Ralf Schmidt-Röh | Vertreter des Studentenwerkes |

002 Der Stadtrat bestätigt folgende Stellvertreter des Studierendenbeirates

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. | Stellvertreter der Studierenden der Universität |
| 2. Hatto Frydryszek | Stellvertreter der Studierenden der Universität |
| 3. Marcus Müller | Stellvertreter der Studierenden der Universität |
| 4. Julia Langhammer | Stellvertreter der Studierenden der Universität |
| 5. Mandy Gratz | Stellvertreter der Studierenden der Universität |
| 6. Nicole Grießbach | Stellvertreter der Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena |
| 7. Martin Schmidt | Stellvertreter der Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena |
| 8. Andrea Kowallik | Stellvertreter des Stadtrates |
| 9. Anna Eilmes | Stellvertreter des Stadtrates |
| 10. Cornelius Golembiewski | Stellvertreter des Stadtrates |
| 11. Michael Götz | Stellvertreter der Universität |
| 12. Prof. Dr. Alexander Richter | Stellvertreter der Ernst-Abbe-Hochschule Jena |
| 13. Dr. Jana Gierschke | Stellvertreter des Studentenwerkes |

Neuberufung von drei Stadträten in den Agenda-Beirat

- beschl. am 05.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0123-BV

001 Die von den Fraktionen vorgeschlagenen

Kandidaten für den Agenda-Beirat

- Herr Janek Löbel, SPD-Fraktion
- Frau Rosa Maria Haschke, CDU-Fraktion
- Herr Heiko Knopf, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

werden bestätigt.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die neuen Mitglieder des Beirates in ihr Amt zu berufen.

Begründung:

Gemäß der Satzung des Agenda-Beirates § 2 Abs. 1 besteht der Beirat aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, die sich wie folgt zusammen setzen:

- drei Vertreter des Stadtrates
- drei Vertreter des Agenda-Vereins und
- drei Fachexperten aus den Bereichen Wirtschaft, Naturschutz und Soziales.

Auf Grund der im Mai 2014 stattgefundenen Kommunalwahl und der daraus folgenden Neukonstituierung des Stadtrates wird es erforderlich, drei neue Vertreter des Stadtrates in den Beirat zu berufen.

Da die reguläre Amtsperiode des Beirates noch bis 2/2016 dauert, bleiben die anderen Mitglieder davon unberührt.

Zur Ermittlung der Vertreter des Stadtrates wurden alle Fraktionen angeschrieben, worauf hin zwei Fraktionen einen Kandidaten-Vorschlag unterbreiteten.

Da es um die Besetzung von drei Sitzen geht, wird noch eine Benennung erforderlich.

Der Hauptausschuss benennt in seiner Sitzung am 22.10.2014 das noch fehlende Mitglied aus dem Stadtrat. Liegen mehr als drei Vorschläge vor, muss in der Stadtratssitzung eine Wahl erfolgen.

Um die Arbeitsfähigkeit des Agenda-Beirates (nächste Sitzung am 12.11.2014) sicher zu stellen, ist die Bestätigung durch den Stadtrat erforderlich.

Besetzung Beirat Jenaarbeit

- beschl. am 05.11.2014; Beschl.-Nr. 14/0154-BV

001 Folgende der satzungsgemäß durch die nachfolgend genannten Institutionen vorgeschlagene Personen werden als Mitglieder des Beirates Jenaarbeit bestellt:

- für die **IHK Ostthüringen** Herr Peter Dörfer
- für die **Kreishandwerkerschaft J-SHK** Herr Uwe Lübbert
- für den **DGB Hessen-Thür.** Frau Dorothea Forch (DGB Jena)
- für die **Liga Freier Wohlfahrtsverbände** Herr Michael Wentzel (Caritas)

Vertreter der Jenaer Hochschulen gemäß § 10 Abs. 3 Ziffer 2 der Satzung des Eigenbetriebs Jenaarbeit

Herr Prof. Dr. Achim Seifert (Rechtswissenschaftliche Fakultät FSU)

Vertreter der lokalen Wirtschaftsverbände gemäß § 10 Abs. 3 Ziffer 3 der Satzung des Eigenbetriebs jenarbeits

Herr Günther Rehm (BVMW)

Vertreter eines Jenaer Unternehmen auf Vorschlag gemäß § 10 Abs. 3 Ziffer 4 der Satzung des Eigenbetriebs jenarbeits

Frau Sabine Rasch (Regionalleiterin der Dorfner-Gruppe)

Vertreter der lokalen Interessenvereinigungen der Arbeitslosen gemäß § 10 Abs.3 Zif. 5 der Satzung des Eigenbetriebs jenarbeits

Herr Tom Hempel (Jenaer Bündnis gegen Sozialabbau)

Begründung:

Bereits im ersten Jahr nach der Arbeitsmarktreform und nach Gründung des Eigenbetriebs wurde durch den Jenaer Stadtrat noch freiwillig ohne gesetzliche Grundlage ein Beirat zur lokalen, arbeitsmarktpolitischen Begleitung des Eigenbetriebs in seiner Satzung verankert.

Dieser Beschluss war insofern zukunftsweisend, dass später die Einrichtung eines Beirats für die Begleitung aller Jobcenter verpflichtend in das SGB II aufgenommen wurde.

In den ersten Jahren begleitete der Beirat die arbeits- und sozialpolitische Wirksamkeit der Arbeit des Eigenbetriebs jenarbeits mehr im Sinne, dass Berichte zu ausgewählten Themen diskutiert und entgegengenommen, bzw. selbst Wünsche zur detaillierten Information über arbeitsmarktpolitische Themen den Vertretern von jenarbeits angetragen wurden.

Mit der daraus sich entwickelnden Transparenz zur Arbeit des Eigenbetriebs konnte regelmäßig lokales Einvernehmen zur wettbewerbpolitischen Unbedenklichkeit der Fördermaßnahmen des Eigenbetriebs erzielt werden.

Mit der Einführung des Bundesprogramms „Bürgerarbeit“ war es für die Zulassung der beantragten Stellen für potentielle Bürgerarbeiter durch das Bundesverwaltungsamt erforderlich, dass ein entsprechendes Gremium auf Vorschlag des Jobcenters sein wettbewerbspolitisches Einverständnis zu den einzelnen Stellen erklärt. Damit erhielt der Beirat erstmalig formelles Beschluss- und Vetorecht.

Durch den Eigenbetrieb wurde dann diese Verfahrensweise bezüglich sämtlicher Maßnahmen der Arbeitsförderung - insbesondere der Fördermaßnahmen des sogenannten zweiten Arbeitsmarkts - beibehalten.

Im Ergebnis ist der Beirat für jenarbeits ein wesentliches, beratendes und begleitendes Gremium. Durch die umfassende Information zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Förderrecht und Förderschwerpunkten in diese verschiedenen Institutionen hinein ist es in der Vergangenheit sehr gut gelungen, Transparenz, Verständnis für sozial notwendige Komponenten der

Arbeit des Eigenbetriebs und Verständnis für die Situation der Leistungsberechtigten zu erreichen.

Um diese gemeinsame, erfolgreicher Arbeit fortzusetzen, ist es erforderlich, den Beirat zeitnah arbeitsfähig zu besetzen.

Die satzungsgemäßen zu beteiligenden Institutionen wurden angeschrieben und schlugen die unter den Beschlusspunkt genannten Personen jeweils vor. Der Werkleitung des Eigenbetriebs liegen die schriftlichen Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Personen zur Mitarbeit im Beirat jenarbeits Nachbestellung durch den Stadtrat vor.

Teilfachplan Hilfen zur Erziehung 2014 bis 2018

- beschl. am 01.10.2014; Beschl.-Nr. 14/2571-VC

001 Der Teilfachplan Hilfen zur Erziehung (Anlage 1) wird als Handlungsgrundlage für den Fachdienst Jugendhilfe und die freien Träger der Jugendhilfe bis 2018 bestätigt.

Begründung:

Die Unterstützungsleistungen im Bereich Hilfen zur Erziehung setzen den gesellschaftlichen Auftrag um, der sich aus dem Recht jedes Kindes auf Erziehung und Förderung seiner Entwicklung gemäß § 1 SGB VIII ergibt.

Damit verbunden ist der Auftrag an den öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe, einen Allgemeinen Sozialen Dienst zu organisieren. Dieser steht in der öffentlichen Verantwortung, das Kindeswohl zu schützen und Unterstützungsleistungen zur Erziehung nach SGB VIII in enger Zusammenarbeit mit den freien Trägern zu erbringen.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers besteht die Verpflichtung zur bedarfsgerechten Planung der Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 79 f. SGB VIII.

Der Teilfachplan

- stellt Organisation und Verfahren zum Kinderschutz und zu den Unterstützungsleistungen für Eltern zur Erziehung ihrer Kinder dar,
- berücksichtigt die Interessen und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern,
- stellt den Bestand und die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienste gemäß § 80 SGB VIII detailliert dar und
- formuliert Leitlinien und Entwicklungsaufgaben für den gesamten Bereich – differenziert nach Hilfearten.

Am Planungsprozess beteiligt waren folgende Gremien:

- der Unterausschuss Hilfen zur Erziehung des Jugendhilfeausschusses,
- die Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung der freien Träger der Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII sowie
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienst Jugendhilfe und des Teams Sozialplanung.

Im Ergebnis liegt hiermit eine Teilplanung vor, die die Entwicklungsschwerpunkte für den Leistungsbereich

Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Jugendhilfe benennt und mit Zielen für den mittelfristigen Zeitraum bis 2018 untersetzt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Feststellung des Jahresabschlusses der JenA4 GmbH für das Jahr 2013/Wahl des Abschlussprüfers 2014

- beschl. am 01.10.2014; Beschl.-Nr. 14/0096-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Jena GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der JenA4 GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Gesellschafterin nimmt den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2013 zur Kenntnis.
2. Die Gesellschafterin stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und von der KPMG AG geprüften und mit dem uneingeschränkten Testat versehenen Abschluss der Gesellschaft zum 31.12.2013 fest.
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 158.510,18 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Die Gesellschafterin der JenA4 erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2013.
5. Die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 gewählt.

002 Der Oberbürgermeister wird ferner ermächtigt, die unter Punkt 001 aufgeführten Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der JenA4 GmbH als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Jena zu fassen.

Begründung:

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2013 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 158.510,18 € (Plan: 285 T€; Vorjahr: + 322 T€) ab.

Hintergrund für das geringere Ergebnis sind im Wesentlichen die Verringerung der Umsatzerlöse (244 T€; Vorjahr: 2.283 T€) zzgl. Bestandsveränderungen (143 T€; Vorjahr: ./ 1.273 T€).

Im Geschäftsjahr erfolgte eine Vermarktung von 4,6 Tm² Grundstücksfläche. Geplant waren 18 Tm². Die Vermarktungspolitik liegt auch weiter vorrangig auf Unternehmen, die möglichst viele Arbeitsplätze schaffen. Des Weiteren fielen noch Erschließungsaufwendungen an, die über dem Plan liegen.

Die Bilanzsumme (1.459 T€) ist im Vergleich zum Vorjahr (1.772 T€) gesunken.

Auf der Aktivseite sank das Umlaufvermögen durch geringere Forderungen gegen Cashpool.

Auf der Passivseite sank das Eigenkapital durch den Jahresfehlbetrag. Die Rückstellungen (noch anfallende Erschließungskosten) verringerten sich.

Die Verbindlichkeiten (Steuer) wurden im Vergleich zum letzten Jahr beglichen.

Der Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit (./ 651 T€) stellt sich insbesondere durch den Jahresfehlbetrag und die Zunahme weiterer Aktiva negativ dar.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war dennoch jederzeit gewährleistet.

Der Jahresfehlbetrag 2013 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Grundstücksmarkt in Jena ist weiter als stabil einzuschätzen und stützt somit die Prognosen.

Ein vollständige Vermarktung der Grundstücke soll bis Ende 2014 erfolgen.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat der JenA4 GmbH den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss vermittelt danach ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Prüfungsschwerpunkte waren neben der Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung die Werthaltigkeit und Stetigkeit in der Bewertung der Vorräte und Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sowie Rückstellungen und die Prognosen des Lageberichtes.

Die Prüfung nach § 53 HGrG hat ebenfalls keine Einwände ergeben.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Jena GmbH hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 empfohlen, die KPMG AG als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2014 zu wählen.

Es gibt keine Gründe, die gegen eine Wiederbeauftragung als Abschlussprüfer für das Jahr 2014 sprechen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ziegenhain über die Verwendung des Reinertrages

- Auszahlung des Reinertrages an die Stadt Jena und NSGP jährlich
- Die übrige Summe des Reinertrages verbleibt in der Kasse und wird auf ein weiteres Jahr angespart. (Jagdjahre 09/209 bis 03/2015)
- Die Auszahlung erfolgt auf Basis des aktualisierten Jagdkatasters.

Begründung:

Durch Umstellung der Katasterschnittstelle in Thüringen

ist bis Ende November 2014 keine Datenbereitstellung und damit Aktualisierung unseres Jagdkatasters möglich gewesen.

Der Beschluss ist mit Stimmen und Flächenmehrheit gefasst worden. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils verlangen, wenn er dies binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend macht, § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz.

Jena, den 04.12.2014

gez. Der Jagdvorsteher

Hinweis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen hat mit dem Amtsblatt Nr. 5 vom 12. Dezember 2014 die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 10.12.2014, die rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft tritt, öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt wurde auf der Homepage des Zweckverbandes eingestellt.

<http://www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de/>

Öffentliche Ausschreibungen



Ausführung von Fällungs- und Rodungsarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Name: Stadtverwaltung Jena
 FB Stadtentwicklung / Stadtplanung
 Straße: Am Anger 26
 PLZ, Ort: 07743 Jena
 Telefon: 03641/49-5166
 Telefax: 03641/49-5205

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

d) Ausführung von Fällungs- und Rodungsarbeiten

e) Ortslage Jena Winzerla

f) Freiraumgestaltung Jena-Winzerla, Wasserachse, Teilbereich 7, Platz am Rewe-Markt

Max-Steenbeck-Straße 48

1 St. Baum 0,45 m StU
 1 St. Baum 0,75 m StU
 1 St. Baum 0,80 m StU
 2 St. Bäume 0,90 m StU
 10 St. Sträucher H bis 5,00 m
 650 m² Hecken und Buschwerk

g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 02.02.2015

Fertigstellung der Leistung bis: 26.02.2015

j) Nebenangebote: entfällt

k) Holgar Ehrensberger, Freier Landschaftsarchitekt bdla,
 August-Bebel-Str. 12, 07743 Jena
 Tel. 03641-449360, Fax 03641-425318

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe des Entgelts: **15,00 €**

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Holgar Ehrensberger

Geldinstitut: Deutsche Bank Jena

IBAN: DE28 8207 0024 0534 4122 00

BIC-Code: DEUTDEDBERF

Verw.-Zweck: Winzerla Los 1

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, per Fax, oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Stadtverwaltung Jena, Am Anger 26, 07743 Jena

q) Angebotseröffnung: am **15.01.2015, um 10:30 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Jena, Am Anger 26, 07443 Jena
 Raum 2.15

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten:

5% Vertragserfüllungsbürgschaft und

3% Gewährleistungsbürgschaft s. Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:

selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die

Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich: Bestandteil der Verdingungsunterlagen.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) / gem. ThürVgG §15
 - Haftpflichtversicherung
 - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen gem. ThürVgG §12
 - Eigenerklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. ThürVgG § 10 sowie für NU
 - Verpflichtung zur Ausführung unter Beachtung der ILOKernarbeitsnorm gem. ThürVgG § 11 sowie für NU
- Zum Nachweis der Einhaltung der Regelungen des ThürVgG §§ 10, 11, 12, 15, 17 und 18 sind die entsprechenden Formblätter im Rahmen der Angebotsabgabe auszufüllen, zu unterzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 16.02.2015

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Scharfschalteinrichtungen

Entgelt: 10,60 €

Ausführungsfrist: 09.02.2015 bis 07.08.2015

Eröffnungstermin: 16.01.2015, 11:00Uhr

Zuschlagsfrist: 13.02.2015

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.542801** und dem Vermerk " GAZ Los 36". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Jena

Am Anger 28, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 36 Zutrittskontrolle

Leistung:

Zutrittskontrolle:

- 39 Zutrittsleser
- 21 Zutrittsterminalsteuerungen
- Stromversorgung Zutrittsterminalsteuerungen
- 95 elektronische Schließzylinder
- 100 ID Karten
- 100 ID Schlüsselanhänger

EMA:

- EMZ für 8 Hauptgruppen
- 7 IR Busmelder
- Riegelschaltkontakte, Magnetkontakte,

ABO-Bestellung (Bitte im Original einreichen!)

Ich bestelle / wir bestellen ab _____
 Monat/Jahr

_____ Exemplar/Exemplare „**Amtsblatt der Stadt Jena**“ per Lastschrift / per Rechnung

Abonnementpreis: gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen (sh. unten)

SEPA-Lastschrift-Mandat

Mandatsreferenznummer:	* Kassenzeichen / Personenkonto	** lfd.-Nr.	Gläubiger-Identifikationsnummer:
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	DE15ZZZ00000099609

Ich ermächtige die Stadtverwaltung Jena, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadtverwaltung Jena auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

*Name Kontoinhaber:	
*Straße, Hausnummer:	
*PLZ, Ort:	

*Kreditinstitut:	
*IBAN-Code:	D E <input type="text"/>
*BIC-Code:	<input type="text"/>

(* = Pflichtfelder; ** = nur durch den Fachdienst Buchhaltung und Vollstreckung auszufüllen)

Ausführungsmodalitäten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

wiederkehrende Zahlung

einmalige Zahlung

Nur ein vollständig und eigenhändiges ausgefülltes Mandat ist gültig. Eine Änderung der IBAN und BIC ist dem FD Buchhaltung und Vollstreckung bzw. dem Bereich des Oberbürgermeisters rechtzeitig schriftlich vor Fälligkeit mitzuteilen.

Datum

Unterschrift des/der Kontoinhaber

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters
 Tel. 03641 / 492111 Fax 03641 / 492020 E-Mail: amtsblatt@jena.de
 Am Anger 15 Postfach 100338
 07743 Jena 07703 Jena

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 1. Januar 2002)

- I. Erscheinungsweise: wöchentlich (mindestens 48 Ausgaben pro Jahr)
 II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,60 €
 III. im Abonnement:
 Jahrespreis: Lastschrift 26,40 €
 Rechnung 28,80 €
 zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe 0,25 €
 IV. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres
 V. Kündigungsfrist: 1 Tag vor o. g. Terminen (Datum des Poststempels)